

Aktenzeichen:
12 Cs 150 Js 11968/23



Amtsgericht Heidelberg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Strafverfahren gegen

[REDACTED]

Beistand:

[REDACTED]

wegen gemeinschaftlicher Nötigung

Hat das Amtsgericht - Strafrichter - Heidelberg in der Hauptverhandlung vom 16.08.2023 und 30.08.2023, an der teilgenommen haben:

Richterin Weyrich
als **Strafrichter**

StAin Kahl
als **Vertreterin der Staatsanwaltschaft**

JAng`e Rütt
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte [REDACTED] wird wegen gemeinschaftlicher Nötigung in 30 tat-einheitlichen Fällen zu einer

Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 30,00 Euro

verurteilt.

2. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 240 Abs. 1, Abs. 2, 25 StGB, 464, 465 StPO

Gründe:

I.

Der [REDACTED] Angeklagte wurde in [REDACTED] geboren. Er ist beruflich als Musiker tätig. Diese Tätigkeit hat der Angeklagte jedoch derzeit für ein Jahr unterbrochen, um sich für den Klimaschutz zu engagieren. Er verfügt über ein monatliches Einkommen in Höhe von [REDACTED] netto. Schulden oder Unterhaltsverpflichtungen hat der Angeklagte nicht.

Der Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 11.05.2023 enthält keine Eintragungen.

II.

Zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt vor dem 20.03.2023 verabredete sich der Angeklagte Richter zusammen mit den 16 gesondert verfolgten [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] zu einer nicht angemeldeten und auch nicht in der Öffentlichkeit konkret angekündigten Aktion der Gruppe „Letzte Generation“, nämlich zu einer Blockade der Speyerer Straße in Heidelberg, und zwar am Montagmorgen, dem 20.03.2023. Diesem gemeinsamen Tatentschluss folgend betrat der Angeklagte zusammen mit acht weiteren Mittätern am 20.03.2023 gegen 07.30 Uhr die Speyerer Straße in der Nähe der Kreuzung Langer Anger/ Baumschulenweg in Höhe der dortigen Fahrradbrücke.

Die Speyerer Straße wird in diesem Bereich in beiden Richtungen als zweispurige Einbahnstraße geführt und ist jeweils durch einen Gehweg und links durch einen Grünstreifen begrenzt. Die

Fahrbahnen führen in nördliche und in südliche Richtung. Diese Straße ist eine der wichtigsten Verbindungsstrecken für den Straßenverkehr aus dem südlichen Umland in die Heidelberger Innenstadt und auch hinaus.

Der Angeklagte setzte sich hierbei auf die Fahrbahn, die stadteinwärts führt. Seine Mittäter setzten sich jeweils auf gleicher Höhe der Straße entsprechend des gemeinsamen Tatplans bewusst und gewollt dergestalt nebeneinander auf die Straße, dass die Fahrer von Autos und Lastkraftwagen in beide Richtungen und auf den jeweiligen zwei Fahrspuren nicht an ihnen vorbeifahren konnten, sie somit blockiert wurden, wobei sich der Angeklagte und vier der Mittäter am Straßenbelag festklebten, um ein Wegtragen durch die Polizei zu verhindern. Die übrigen Demonstrationsteilnehmer setzten sich während der Blockade auf den dortigen Gehweg oder stellten sich auf die dortige Fahrradbrücke, um die Blockade durch das Hochhalten von Bannern – „Letzte Generation vor den Kippunkten“ - oder das Rufen von Parolen zu unterstützen. Ziel der Blockadeaktion war es, auf den Klimawandel und dessen Folgen aufmerksam zu machen und insbesondere die Regierung dazu zu veranlassen, sich mehr für den Klimaschutz einzusetzen.

Aufgrund der Sitzblockade war ein Durchfahren der Speyerer Straße mit Pkw's und Lastkraftwagen nicht mehr möglich, weshalb die in erster Reihe befindlichen Fahrer ihrer Kraftfahrzeuge stehen bleiben mussten, um ein Überfahren der Blockierer zu vermeiden. Hierdurch bildete sich eine Barriere für sämtliche Kraftfahrzeuge, die dem jeweils ersten Kraftfahrzeug der insgesamt vier Fahrspuren nachfolgten. Wie von dem Angeklagten beabsichtigt, wurde es den nachfolgenden Fahrzeugführern durch sein Verhalten unmöglich gemacht, die Blockadestelle zu passieren. Hierdurch wurde der Verkehr, der besonders rege aufgrund des für Montagmorgen üblichen Berufsverkehrs war, massiv beeinträchtigt und eine Vielzahl von Personen an der Weiterfahrt mit ihren Kraftfahrzeugen gehindert. Nachdem der Angeklagte durch die Polizei von der Fahrbahn gelöst worden war, verließ er diese nicht freiwillig und wurde daher von den Polizeibeamten von der Straße getragen.

Hinsichtlich der beiden Fahrstreifen, die in südliche Richtung (stadtauswärts) blockiert wurden, gelang es der Polizei um 07.53 Uhr, den rechten Fahrstreifen wieder freizugeben, der linke war bis 09.45 Uhr blockiert. Es bildete sich in Folge der Blockade ein Rückstau von bis zu 550 Metern. Hierbei konnten aufgrund der örtlichen Begebenheiten 14 nachfolgende Fahrer mit ihren Fahrzeugen, die sich zwischen der Blockade und der ersten hinter ihnen liegenden Straßenkreuzung befanden, den Stau nicht verlassen.

Bei den beiden Spuren in nördliche Richtung, also stadteinwärts, konnte der rechte Fahrstreifen um 07.58 Uhr und der linke um 08.01 Uhr geräumt werden. Dort bildete sich ein Rückstau von bis zu 3.000 Metern. Hierbei konnten aufgrund der örtlichen Begebenheiten 16 nachfolgende Fahrer mit ihren Fahrzeugen, die sich zwischen der Blockade und der ersten hinter ihnen liegenden Straßenkreuzung befanden, den Stau nicht verlassen.

Bei den Geschädigten entstanden als Folge der Blockadeaktion Zeitverluste, Verspätungen und verpasste Termine jedoch keine wirtschaftlichen Schäden.

III.

Die Feststellungen zur Person beruhen auf den glaubhaften Angaben des Angeklagten in der Hauptverhandlung sowie dem verlesenen Bundeszentralregisterauszug.

Zum Tatvorwurf hat sich der Angeklagte nicht eingelassen. Er wies lediglich auf die aus seiner Sicht bestehende Notwendigkeit hin, mehr Maßnahmen für den Klimaschutz zu ergreifen, und bezeichnete das hiesige Verfahren vor dem Hintergrund der drohenden Folgen des Klimawandels als lächerlich.

Die Feststellungen zum Sachverhalt beruhen insbesondere auf den glaubhaften Angaben des [REDACTED] sowie den in Augenschein genommenen Lichtbildern (AS 241-303).

Der in der Hauptverhandlung vernommene Zeuge [REDACTED] schilderte den Einsatz der Polizei, die Blockadeaktion und deren Auswirkungen so wie unter II. dargestellt. Insbesondere gab er an, dass gegen 07:30 Uhr der Angeklagte und 8 weitere Personen die Fahrbahn an der Tatörtlichkeit betraten und sich so nebeneinander setzten, dass kein Pkw die Blockade passieren konnte. Der Angeklagte habe ganz rechts auf der Fahrspur stadteinwärts gesessen. Fünf der Personen hätten sich an der Fahrbahn festgeklebt, zu denen unter anderem der Angeklagte gehört habe. Der Einsatzzug der Polizei sei bereits um 07:46 Uhr vor Ort gewesen. Die Versammlung sei zeitnah aufgelöst worden. Die genaue Uhrzeit der Auflösung wisse er nicht mehr. Bereits vor der Auflösung der Versammlung sei mit dem Ablösen der Demonstranten von der Fahrbahn begonnen worden, da eine Gefährdungslage bestanden habe. Diese Gefährdungslage habe darin bestanden, dass die Blockadeaktion zwischen der Wache der Feuerwehr Heidelberg und der Rettungswache stattgefunden habe, sodass die Sorge bestand, gegebenenfalls könnten Einsätze der Ret-

tungskräfte behindert werden. Nach Lösung des Angeklagten von der Fahrbahn habe er diese nicht freiwillig verlassen, weshalb er habe weggetragen werden müssen. Infolge der Blockade sei es zu einem erheblichen Rückstau gekommen, der bei den Fahrbahnen stadtauswärts ca. 550 Meter betragen habe und bei den Fahrbahnen stadteinwärts ca. 3000 Meter. Stadtauswärts hätten 14 Fahrzeuge und stadteinwärts 16 Fahrzeuge aufgrund der örtlichen Gegebenheiten den Fahrzeugstau nicht verlassen können. Die Geschädigten seien im Nachgang telefonisch oder schriftlich angehört worden und hätten vor allem Zeitverlust, verpasste Termine oder Verspätungen durch die Blockadeaktion beklagt. Wirtschaftliche Schäden seien nicht vorgetragen worden.

An der Glaubwürdigkeit des Zeugen [REDACTED] stand für das Gericht keinerlei Zweifel. Der Zeuge hat seine Angaben widerspruchsfrei und ohne Belastungseifer vorgetragen. Er machte in der Hauptverhandlung ruhig und detailliert Angaben, die auch mit den in Augenschein genommenen Lichtbildern im Einklang stehen. Die Aussage des Zeugen wurde durch die Inaugenscheinnahme der Lichtbilder (AS 241-303) untermauert. Unter anderem war auf den Lichtbildern zu erkennen, dass ein Passieren der Blockade durch die Autos durch die in erster Reihe vor den Demonstranten stehenden Fahrzeuge jeweils völlig unmöglich war, da die Straße durch die Blockadeteilnehmer versperrt war und auch der durch den Zeugen beschriebene Tatbeitrag des Angeklagten ist auf den Lichtbildern deutlich zu erkennen. So ist der Angeklagte auf mehreren Lichtbildern zu sehen, wie er mit anderen Aktivisten auf der Straße sitzt (AS 247 und 255). Weitere Lichtbilder (AS 267 ff) zeigen die Tatörtlichkeit und die Auswirkungen der Blockadeaktion.

Die in der Hauptverhandlung gestellten Beweisanträge des Angeklagten auf Vernehmung diverser weiterer Zeugen und auf Einholung eines Sachverständigengutachtens über den Klimawandel und dessen Folgen konnten durch das Gericht gemäß §§ 411 Abs. 2 S. 2, 420 Abs. 4 StPO abgelehnt werden. Die Beweiserhebung war zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich. Der Sachverhalt war insbesondere durch die Vernehmung des Zeugen [REDACTED] und die Inaugenscheinnahme der Lichtbilder bereits hinreichend aufgeklärt. Dass durch den Klimawandel in der Zukunft gegebenenfalls verheerende Folgen drohen und diese Einschätzung durch Experten auch von der Bundesregierung geteilt wird, ist unstreitig und offenkundig. Einer Vernehmung der hierzu vom Angeklagten benannten Zeugen sowie einer Einholung des beantragten Sachverständigengutachtens bedurfte es daher zur Erforschung der Wahrheit nicht.

IV.

Der Angeklagte hat sich damit der Nötigung in 30 tateinheitlichen Fällen schuldig gemacht.

Der Angeklagte hat durch die Sitzblockade andere Verkehrsteilnehmer genötigt. Nach den getroffenen Feststellungen wollten der Angeklagte und die weiteren Beteiligten den Verkehr durch die Blockadeaktion zum Anhalten bringen, um hierdurch öffentlichkeitswirksam für mehr Klimaschutz zu demonstrieren. Indem sich der Angeklagte mit den weiteren Beteiligten auf die Fahrbahnen setzte, zwangen sie die Autofahrer, ihre Fahrzeuge anzuhalten und vor der Blockade zu verharren und so ihrerseits ein physisches Hindernis für die nachfolgenden Fahrzeuge zu schaffen.

Der Angeklagte hat Gewalt im Sinne des § 240 Abs. 1 1. Alt. StGB angewendet. Maßgebend ist, dass die Gewaltanwendung ursächlich zu dem vom Täter angestrebten Verhalten des Opfers führt. Das ist bei der Unmöglichkeit der Fortbewegung für Kraftfahrer im Rahmen eines Verkehrsstaus nicht zweifelhaft. Mag auf den ersten Kraftfahrer noch psychische Gewalt einwirken, setzt sich der gegenüber dem ersten Kraftfahrer ausgeübte Zwang bei den weiteren Kraftfahrern unmittelbar in ein physisches Hindernis um. Auf die in zweiter Reihe und dahinter nachfolgenden Fahrzeuge wurde bis zu deren Umleitung durch die Polizei physisch eingewirkt, indem diese aufgrund der vor ihnen haltenden Fahrzeuge ihren Weg nicht fortsetzen konnten (vgl. BHG 1 StR 126/95, BVerfGE 104, 92 ff.). Die Fahrzeuge in der ersten Reihe wurden bewusst als Werkzeug zur tatsächlichen Behinderung der Nachfolgenden benutzt.

Der Angeklagte und die weiteren Beteiligten haben mittäterschaftlich gemäß § 25 Abs. 2 StGB gehandelt, da der Angeklagte und die gesondert Verfolgten jeweils ein eigenes Interesse am Erfolg der Tat hatten, die Tat auf einem gemeinschaftlichen Tatentschluss beruhte und der Umfang der Tatbeteiligung erheblich war. Alle Angeklagten besaßen zu Beginn der Blockadeaktion Tatherrschaft und auch die nicht festgeklebten Angeklagten wollten Teil einer gemeinsamen Aktion sein und nicht etwa nur eine fremde Tat unterstützen.

Das Handeln des Angeklagten war rechtswidrig. Der Angeklagte kann sich zur Rechtfertigung nicht auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 Abs. 1 GG berufen. Der Schutzbereich des Artikels 8 GG war vorliegend zwar eröffnet, Behinderungen und Zwangswirkungen werden grundsätzlich aber nur dann durch Artikel 8 GG gerechtfertigt, wenn sie als sozialadäquate Nebenfolge mit rechtmäßigen Demonstrationen verbunden sind.

Bei einer zielbewussten Anwendung unmittelbaren Zwangs gegenüber einem bestimmten Rechtsgut eines Dritten ist dem Täter entgegen in der Regel die Berufung auf die Versammlungsfreiheit als Rechtfertigungsgrund verwehrt (BVerfGE 73, 206, 250; 82, 236, 264; BGHSt 23, 46, 56

f.; BGHSt 44, 34-42). Die instrumentalisierende Beeinträchtigung Unbeteiligter ist ein generell inakzeptables Mittel der Meinungskundgabe (vgl. Münchner Kommentar/Sinn, StGB, § 240, Rn 145 m.w.N.). Dies ist vorliegend gegeben. Der Angeklagte und die weiteren Beteiligten haben zielgerichtet nötigen Zwang gegen die Verkehrsteilnehmer angewendet. Es entsprach ihrem Tatplan, durch die Errichtung einer Sitzblockade Verkehrsteilnehmer am Fortkommen zu hindern und dadurch die mediale Aufmerksamkeit für das Demonstrationsanliegen zu erhöhen.

Die Anwendung von Gewalt zu dem angestrebten Zweck ist schließlich als verwerflich i.S.d. § 240 Abs. 2 StGB anzusehen. Verwerflich ist eine Nötigung, wenn die Verquickung von Nötigungsmittel und Nötigungszweck mit den Grundsätzen eines geordneten Zusammenlebens unvereinbar, sie also sozial unerträglich ist (vgl. nur BGH NJW 2014, 401). Bei Demonstrationen und Sitzblockaden sind verfolgte Fernziele nach herrschender Meinung allein im Rahmen der Strafzumessung und nicht im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung zu berücksichtigen (vgl. nur Fischer StGB § 240 Rn 44 m.w.N.). Nach der für das Gericht maßgeblichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestehen bei Blockadeaktionen, bei denen mit allgemeiner politischer Zielsetzung ein kommunikatives Anliegen verfolgt wird, zum Schutz des Grundrechts der Versammlungsfreiheit vor übermäßiger und unangemessener Sanktion besondere Anforderungen für die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel des § 240 Abs. 2 StGB (BVerfGE 104, 92, 109 ff.; 73, 206, 255 ff.). Danach sind bei der am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Mittel-Zweck-Relation insbesondere die Art und das Maß der Auswirkungen der Aktion auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Wichtige Abwägungselemente sind hierbei die Dauer und die Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten, die Dringlichkeit des blockierten Transports, aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand. Das Gewicht solcher demonstrationsspezifischer Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Strafgericht eine Bewertung zusteht, ob es dieses Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzt oder es missbilligt. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen auf die Feststellung der Verwerflichkeit einwirkenden Bezug zum Versammlungsthema haben (vgl. BVerfGE 104, 92).

Unter Berücksichtigung all dieser Kriterien fällt die Gesamtabwägung hinsichtlich der durchgeführten Sitzblockade am 20.03.2023 zu Lasten des Angeklagten aus. Nach den Angaben des Zeugen hat die vollständige Blockadeaktion etwa 2 Stunden gedauert. Diese Dauer der Blockaden spricht bereits für deren Verwerflichkeit. Die Intensität der Maßnahme war im Hinblick auf die Zeitdauer und die große Zahl an durch die Blockade in ihrer Fortbewegungsfreiheit gehinderten Verkehrsteilnehmer als hoch zu bewerten. Zudem fand die Blockadeaktion zwischen der Wache der Feuerwehr Heidelberg und der Rettungswache statt, sodass jedenfalls die abstrakte Gefahr bestand, dass Einsätze von Rettungskräften durch die Aktion erheblich behindert werden könnten. Eine vorherige Bekanntgabe der Aktion war bewusst nicht erfolgt. Ein Sachbezug war nur bedingt vorhanden. Die Aktionen fanden im Berufsverkehr statt und wendeten sich offenbar auch gegen den Ausstoß von klimaschädlichen Gasen wie sie durch Verbrennermotoren erzeugt werden, in erster Linie war es aber beabsichtigt, eine Situation mit großer Außenwirkung zu schaffen, um den verfolgten Anliegen Gehör zu verschaffen. Angesichts der Dauer der Blockade, insbesondere aber angesichts der großen Zahl der durch die Aktion in ihrer Fortbewegungsfreiheit gehinderten Verkehrsteilnehmer, die mangels Anmeldung der Aktion, die Blockade nicht umfahren konnten, sowie angesichts der Durchführung der Blockade in unmittelbarer Nähe der Feuerwehr- und Rettungswache mit der einhergehenden abstrakten Gefahr, Einsätze der Rettungskräfte zu behindern, hält das Gericht die Verwerflichkeit für gegeben. Die Aktion zielte darauf ab, möglichst viele Autofahrer zu treffen und sie gleichsam zu instrumentalisieren, um möglichst große Aufmerksamkeit zu erzielen.

Das Fernziel, nämlich die Lenkung der Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf Klimaziele, kann im Rahmen der Rechtswidrigkeitsprüfung nicht berücksichtigt werden, insbesondere weil es sich bei § 240 StGB um eine Individualschutzvorschrift handelt (Münchener Kommentar StGB, 4. Aufl. 2021 § 240 Rdnr. 123), die im vorliegenden Fall das Recht jedes einzelnen Autofahrers auf freie Fortbewegung schützt.

Das Handeln des Angeklagten war weder durch einen rechtfertigenden Notstand gemäß § 34 StGB noch durch zivilen Ungehorsam gerechtfertigt. Sitzblockaden haben keinen unmittelbaren Einfluss auf den Klimawandel. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Gefahr eines Klimawandels nicht anders als durch die Begehung von Straftaten abgewendet werden könnte. Die Sitzblockade ist auch nicht durch „zivilen Ungehorsam“ gerechtfertigt. Niemand ist berechtigt, in die Rechte anderer einzugreifen, um auf diese Weise die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zu erregen und eigenen Auffassungen Geltung zu verschaffen. Wer auf den politischen Meinungsbildungsprozess einwirken möchte, kann dies in Wahrnehmung seiner Grundrechte auf Meinungsfreiheit und Versammlungsfreiheit, seines Petitionsrechts und seines Rechts auf Bildung politischer Parteien tun,

nicht aber durch die Begehung von Straftaten. Würde die Rechtsordnung einen Rechtfertigungsgrund akzeptieren, der allein auf der Überzeugung des Handelnden von der Überlegenheit seiner eigenen Ansicht beruht, liefe dies auf eine grundsätzliche Legalisierung von Straftaten zur Erreichung politischer Ziele hinaus (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 29.07.2022). Nach vorherrschender Auffassung in Rechtsprechung und Literatur wird Widerstand in Form von Sitzstreiks oder Verkehrsblockaden gegen politische Maßnahmen und Entscheidungen nur unter den Voraussetzungen von Artikel 20 Abs. 4 GG für zulässig erachtet (vgl. Schönke/Schröder/Eisele, StGB, § 240, Rn 26 m.w.N.). Die Voraussetzungen für ein solches Widerstandsrecht liegen hier unzweifelhaft nicht vor.

Das Handeln des Angeklagten ist auch nicht nach § 32 StGB gerechtfertigt. Es mangelt bereits an einer gegenwärtigen Gefahr im Sinne von § 32 StGB. Es droht keine unmittelbare Rechtsgutsverletzung. Es liegt kein gegenwärtiger Angriff auf den Angeklagten oder einen anderen im Sinne des Gesetzes vor. Von § 32 StGB soll derjenige geschützt werden, der agiert, um einem gegenwärtigen Angriff auf eigene oder fremde Rechtsgüter entgegenzuwirken. Ein „Angriff“ auf die Umwelt durch klimaschädliche Maßnahmen erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Darüber hinaus ist das Blockieren von Straßen aber auch in keiner Weise geeignet, dem Klimawandel entgegenzuwirken. Es fehlt zudem auch an der Erforderlichkeit: Niemand ist berechtigt, in die Rechte anderer einzugreifen, um auf diese Weise die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zu erregen und eigenen Auffassungen Geltung zu verschaffen (OLG Celle, Beschluss vom 29.07.2022, BeckRS 2022 21494); als milderer Mittel hätte dem Angeklagten offengestanden, auf die politische Meinungsbildung anstelle durch die Begehung von Straftaten durch die Wahrnehmung seiner Grundrechte Einfluss zu nehmen.

Der Angeklagte hat somit, Menschen mit Gewalt zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genötigt, strafbar als Nötigung gemäß § 240 Abs. 1, Abs. 2 StGB.

V.

Im Rahmen der Strafzumessung war vom Strafrahmen des § 240 Abs. 1 StGB auszugehen, der Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vorsieht.

Zugunsten des Angeklagten war zu sehen, dass er bislang strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist. Ebenfalls zu Gunsten des Angeklagten hat das Gericht gewertet, dass der Angeklagte aus einer starken inneren Überzeugung hinsichtlich aner kennenswerter Fernziele heraus gehandelt hat.

Zulasten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass durch die Aktion eine große Anzahl an Personen geschädigt wurde und es zu erheblichen Beeinträchtigungen kam. Zudem ist zu sehen, dass der Angeklagte sich nicht nur auf die Straße setzte, sondern sich dort auch festklebte, und dass durch den Ort der Blockadeaktion zwischen Feuerwehr- und Rettungswache die abstrakte Gefahr bestand, dass Rettungskräfte bei ihren Einsätzen behindert werden könnten.

Unter Berücksichtigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungssichtspunkte erachtete das Gericht

Tat Ziff. 1: eine Geldstrafe von 80 Tagessätzen

für tat- und schuldangemessen.

Die Höhe des einzelnen Tagessatzes ergab sich aus den wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 464, 465 StPO.

Weyrich
Richterin

Beglaubigt
Heidelberg, 10.10.2023

Rütt, JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

